

Statut Musikschule Wolkersdorf

Gemäß § 8 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, wird folgendes Musikschulstatut erlassen:

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

- (1) Die Musikschule führt den Namen:
Musikschule der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Weinviertel

(den vollständigen Namen der Musikschule anführen)
- (2) Die Musikschule hat ihren Sitz in:
Wolkersdorf im Weinviertel

2120 Wolkersdorf i. Wv., [Schlossplatz 2](#)

(die vollständige Adresse der Musikschule anführen)
- (3) Schulerhalter ist die Gemeinde.

- (4) Art der Musikschule: [Regionalmusikschule](#)

§ 2

Aufbau, Organisation und pädagogischer Betrieb der Musikschule

- (1) Der Schulerhalter wird vertreten durch den Bürgermeister
- (2) Die Aufnahme von Lehrern erfolgt unter Einbeziehung des Schulleiters, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Konferenzen werden mindestens 2x im Schuljahr abgehalten.

§ 3

Umfang der Ausbildung

- (1) Pädagogischer Auftrag der Musikschule ist vor allem die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung begabter Kinder und Jugendlicher.
Insbesondere ist außer den - mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen - Erziehungszielen Freude am aktiven Musizieren zu wecken, das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern und die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht anzustreben.
- (2) Im Sinne der §§ 2 und 3 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 vermittelt der Besuch der Musikschule entsprechend der Begabung des jeweiligen Schülers die nötigen musikalischen Grundkenntnisse bzw. Vorkenntnisse, um eine musikverwandte Berufsausbildung bzw. ein musikverwandtes Studium beginnen zu können, und zwar insbesondere:
Ausbildung zum Volks- und Hauptschullehrer an einer Pädagogischen Akademie,
Ausbildung zu KindergärtnerInnen und ErzieherInnen, Studium der

„Musikwissenschaften“ an Universitäten, Studium an einer Universität für Musik und darstellende Kunst oder an einem Konservatorium (Studienrichtung für Musikerzieher, Instrumentalerzieher und Berufsmusiker).

§ 4 Unterrichtsfächer

(1) Die Musikschule bietet folgende Hauptfächer an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Angebotenes Unterrichtsfach	Umfang der Ausbildung (kumulativ!)			Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten		
	Elementarstufe (entspricht Unterstufe nach KOMU-Lehrplan)	Mittelstufe	Oberstufe	Zu 25 Minuten	Zu 50 Minuten	Andere Minuten-einteilung Welche?
Musik.Früherziehg	X				X	
Musik.Grundausbildg						
Kindersingschule						
Rhythmik						
Künstlerischer Tanz/Ballett						
Klavier	X	X	X	X	X	
Pfeifenorgel	X	X	X	X	X	
Akkordeon						
Violine	X	X	X	X	X	
Viola	X	X	X	X	X	
Violoncello	X	X	X	X	X	
Kontrabass	X	X		X	X	
Gitarre	X	X	X	X	X	
Harfe	X	X	X	X	X	
Zither						
Hackbrett						
Blockflöte	X	X	X	X	X	
Flöte (Querflöte)	X	X	X	X	X	
Klarinette	X	X	X	X	X	
Saxophon	X	X	X	X	X	
Oboe	X	X	X	X	X	
Fagott	X	X	X	X	X	
Trompete	X	X	X	X	X	
Horn	X	X	X	X	X	
Flügelhorn	X	X	X	X	X	
Tenorhorn	X	X	X	X	X	
Posaune	X	X	X	X	X	
Bass-Tuba	X	X	X	X	X	
Schlagwerk	X	X	X	X	X	
Gesang	X	X	X	X	X	
Steir. Harmonika						
E-Orgel/Keyboard	X	X	X	X	X	
E-Gitarre	X	X	X	X	X	
E-Bass	X	X	X	X	X	

(2) Die Musikschule bietet folgende Ergänzungsfächer an (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Angebotenes Ergänzungsfach	Angebotene Unterrichtseinheiten in Minuten				
	Unterrichtseinheit zu 50 Minuten	Unterrichtseinheit zu 75 Minuten	Unterrichtseinheit zu 100 Minuten	Andere Minuten-einteilung Welche ?	Andere Minuten-einteilung Welche ?
Allgemeine Musikkunde, Theorie	X				
Chorgesang	X				
Kinder- und Jugendchor	X				
Orchester	X		X		
Kammermusik, Ensemble	X				
Volksmusik					
Jugendblaskapelle			X		
Bläserkreis	X				
Jazz-, Pop- oder Big-Band	X				
Akkordeonorchester					
Klavier vierhändig	X				
Klavierkammermusik	X				
Korrepetition	X				

§ 5 Unterrichtsformen

- (1) Unterricht wird in folgenden Formen erteilt:
 - a) Einzelunterricht: zu 25 Minuten (E ½) und zu 50 Minuten (E 1)
 - b) Kleingruppenunterricht mit 2 (G 2) oder 3 Schülern (G 3): zu 50 Minuten
 - c) Gruppenunterricht ab 4 Schülern bis maximal 8 Schüler (Kurse): zu ..50.. Minuten (vom Schulerhalter festzulegen!)
 - d) Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern: zu ..50.... Minuten (vom Schulerhalter festzulegen!).
- (2) Einzelunterricht wird nach Maßgabe des unterrichteten Instruments, der besonderen Förderungswürdigkeit des Schülers und der der Musikschule zur Verfügung stehenden Wochenstunden erteilt.
- (3) Der Schulleiter sorgt im Rahmen der vorgesehenen Wochenstunden dafür, dass der Einzelunterricht im Verhältnis zum Gruppenunterricht in pädagogisch vertretbarer Relation gehalten wird.
- (4) Der Schulerhalter bietet Ergänzungsfächer zur praktischen Vertiefung und Anwendung des im Hauptfach Erlernten und zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse an.
Der Besuch der angebotenen Ergänzungsfächer (Ensemble, Orchester, Korrepetition, Theorie, ...) ist als Teil der Ausbildung für den Schüler verpflichtend. Eine Nicht-Teilnahme kann zur Reduktion der Unterrichtszeit bzw. der Umwandlung von Einzelunterricht in Gruppenunterricht führen.

§ 6

Unterrichtseinheiten, Ferienregelungen, entfallene Unterrichtseinheiten

- (1) Die Einteilung der Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit dem Schüler - bei einem minderjährigen Schüler mit dessen Erziehungsberechtigten - festzulegen.
- (2) *Zwischen den Unterrichtseinheiten sind ausreichend Pausen vorzusehen. Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung. Die Musikschule kann weiters 2 Tage pro Schuljahr zu schulautonom freien Tagen erklären. Dabei ist auf die schulautonomen Tage der in Wolkersdorf angesiedelten Schulen (Volksschule, Hauptschule, Polytechnische Schule, Allgemeine Sonderschule, BR/BRG) Rücksicht zu nehmen.*
- (3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt, fallweise Verschiebungen können durch den Schulleiter in vertretbarem Ausmaß bewilligt werden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Schüler rechtzeitig zu verständigen und einen Ersatztermin anzubieten.
- (4) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 3033 Unterrichtseinheiten abgehalten. Sollte dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

§ 7

Zugang, Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Musikschule ist gemäß § 5 Abs. 1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 für Personen aller Altersgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, zugänglich. Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers ist gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 ein vorhandener freier Unterrichtsplatz und die Eignung für das betreffende Fach.
- (2) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt nach schriftlicher Anmeldung unter Verwendung des von der Musikschule aufgelegten Anmeldeformulars zum angegebenen Anmeldetermin beim Schulleiter. Bei minderjährigen Schülern ist das Anmeldeformular vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.
- (3) Ein allfälliger Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken und wird vom Schulleiter nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Wechsel zu einem anderen Lehrer während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Musikschule möglich und bedarf der Zustimmung des Schulleiters.
- (4) Eine Abmeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Schülers bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - des Erziehungsberechtigten, die rechtzeitig vor Ende des laufenden Schuljahres, *und zwar spätestens bis zu dem vom Schulerhalter festgelegten Zeitpunkt beim Schulleiter einlangen muss.*
- (5) Eine Abmeldung für das laufende Schuljahr in Verbindung mit einem Entfall der Schulgeldzahlungspflicht ist nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes, möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (6) Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt entweder nach Absolvierung der instrumentalen Vorbereitungsklassen oder probeweise auf die Dauer eines Jahres.
- (7) Sollte nur eine beschränkte Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden sein, wird Anmeldungen
 - von Kindern und Jugendlichen gegenüber Erwachsenen und
 - für Mangelinstrumente
 der Vorzug gegeben.

- (8) Bei Abweisung mangels freier Unterrichtsplätze wird eine Warteliste erstellt, die nach Maßgabe frei werdender Unterrichtsplätze berücksichtigt wird.
- (9) Der Ausschluss eines Schülers kann insbesondere in folgenden Fällen erfolgen:
 - a) wenn der Schüler das Lernziel durch schwerwiegende Pflichtverletzungen oder durch anhaltend fehlende Bemühungen nicht erreicht,
 - b) wenn ein Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten besteht,
 - c) wenn der Schüler schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung oder die Anweisungen des Schulleiters und/oder der Lehrer verstößt und/oder
 - d) wenn das Verhalten eines Schülers eine anhaltende Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer körperlichen Integrität oder ihres Eigentums erwarten lässt.

§ 8

Studienverlauf, -dauer, -bedingungen und Lehrpläne (Studienordnung)

- (1) *Das Studium an der Musikschule umfasst drei Ausbildungsstufen, die im Regelfall aufbauend durchlaufen werden müssen, sofern nicht aufgrund entsprechender Vorkenntnisse ein Aufsteigen in eine höhere Ausbildungsstufe erfolgt.*

Vorbereitungsstufe Elementare Musikerziehung bzw. Elementarstufe (längstens 2 Jahre)

Ausbildungsstufe I Unterstufe

Ausbildungsstufe II Mittelstufe

Ausbildungsstufe III Oberstufe

- (2) *Das Aufsteigen in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt nach erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung (§ 9 Abs. 5).*

Übertritts- und Abschlussprüfungen können durch die Ablegung einer Prüfung des NÖ Blasmusikverbandes wie folgt ersetzt werden:

Das Jungmusikerleistungsabzeichen (JMLA) bzw. Musikerleistungsabzeichen (MLA) in Bronze ersetzt die 1. Übertrittsprüfung (Unterstufe → Mittelstufe).

Das Jungmusikerleistungsabzeichen (JMLA) bzw. Musikerleistungsabzeichen (MLA) in Silber ersetzt die 2. Übertrittsprüfung (Mittelstufe → Oberstufe).

Das Jungmusikerleistungsabzeichen (JMLA) bzw. Musikerleistungsabzeichen (MLA) in Gold ersetzt die Abschlussprüfung.

- (3) *Für die Dauer der drei Ausbildungsstufen kommen die Bestimmungen der „Prüfungsordnung des Musikschulmanagement Niederösterreich - § 1 Allgemeine Bestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.*

Bei nicht erfolgreich abgelegter Übertrittsprüfung bzw. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, die ein Ablegen der Übertrittsprüfung verhindern, kann der Schulleiter dem Schüler ein zusätzliches Lernjahr in der betreffenden Ausbildungsstufe bewilligen.

Der Schulleiter kann einem Ansuchen um Dispens entsprechen, wenn es dem Schüler aus psychischen oder physischen Gründen nicht zumutbar ist, eine Übertrittsprüfung abzulegen.

- (4) *Das Studium umfasst ein oder mehrere Hauptfächer und alle dazu vorgesehenen Ergänzungsfächer.*

An der Musikschule wird nach den Lehrplänen des Musikschulmanagement Niederösterreich in der jeweils gültigen Fassung unterrichtet.

§ 9

Bestimmungen über Leistungsbeurteilung, einschließlich Prüfungsordnung und Schulnachrichten

(1) *Die Leistungsbeurteilung erfolgt am Ende des Schuljahres. Sie dient der Beurteilung über den Studienfortgang. Zu diesem Zweck werden Schulnachrichten ausgestellt.*

(2) *Schulnachrichten enthalten mindestens folgende Angaben: Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, besuchtes Hauptfach mit der jeweiligen Ausbildungsstufe, Beurteilungen, Unterschrift des Hauptfachlehrers, Unterschrift des Schulleiters, Schulsiegel.*

(3) *Bei der Erstellung der Schulnachrichten wird folgende Notenskala zur Beurteilung des Schülers angewendet:*

- a) *sehr gut*
- b) *gut*
- c) *befriedigend*
- d) *genügend*
- e) *nicht genügend*

Bei noch nicht schulpflichtigen Kindern kann anstelle der in lit. a bis e angeführten Benotung eine ausführliche verbale Beurteilung vorgenommen werden. Die Notenskala auf der Schulnachricht ist gegebenenfalls zu streichen.

(4) *Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler können sich auf Ersuchen des Hauptfachlehrers oder des Schülers bzw. des Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler noch minderjährig ist, einer Kontrollprüfung unterziehen. Die Kontrollprüfung ist vom Schulleiter sowie dem betreffenden Hauptfachlehrer abzunehmen. Mit „nicht genügend“ beurteilte Schüler, die die Kontrollprüfung nicht bzw. nicht erfolgreich abgelegt haben, können vom Schulleiter von der Musikschule verwiesen werden.*

(5) *Im Rahmen der Übertrittsprüfung in eine nächsthöhere Ausbildungsstufe werden der lehrplanmäßige Lehrstoff des Hauptfaches und der vorgesehenen Ergänzungsfächer der besuchten Ausbildungsstufe geprüft. Die Abnahme der Prüfung erfolgt aufgrund der Bestimmungen der „Prüfungsordnung des Musikschulmanagement Niederösterreich - § 2 Prüfungskommission, § 3 Theoretische und praktische Prüfung, § 4 Prüfungsbestimmungen“ in der jeweils gültigen Fassung.*

(6) *Die Beurteilung der Übertritts- und Abschlussprüfungen erfolgt durch eine gesonderte Urkunde, die die Bezeichnung der Musikschule, Name und Geburtsdatum des Schülers, das geprüfte Hauptfach, die Beurteilung, die Unterschriften der Mitglieder der Prüfungskommission sowie das Schulsiegel enthält. Die Beurteilung der Prüfung erfolgt aufgrund der Bestimmungen der „Prüfungsordnung des Musikschulmanagement Niederösterreich - § 5 Prüfungsbeurteilung (2)“ in der jeweils gültigen Fassung.*

§ 10

Aufgaben der Schüler, Schulordnung

- (1) Die Schulordnung (Anlage) enthält zumindest folgende Punkte:
- a) Name und Sitz der Musikschule

- b) Pflichten des Schülers (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Schulgeldzahlungspflicht, Teilnahme an Schulveranstaltungen)
- (2) Der Schüler bzw. - bei einem minderjährigen Schüler - sein Erziehungsberechtigter unterwirft sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift der Schulordnung.

§ 11

Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter ist direkter Vorgesetzter aller an der Musikschule unterrichtenden Lehrer.
- (2) Hinsichtlich des Unterrichtsbetriebes in der Musikschule einschließlich allfälliger Außenstellen obliegen dem Schulleiter insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung und Überwachung der pädagogischen und administrativen Aufgaben.
 - b) Beratung der Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit; regelmäßige Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schüler.
 - c) Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsschriften.
 - d) Meldung der wahrgenommenen Mängel an dem Musikschulgebäude/ den Musikschulräumlichkeiten und den Einrichtungsgegenständen an den Schulerhalter.
 - e) Erstellung eines Stundenplanes und eines Raum- und Benützungsplanes zu Beginn jedes Schuljahres.
 - f) Einberufung der Lehrerkonferenzen und Durchführung von Prüfungen.
 - g) Erstellung eines Vorschlages für die Aufnahme von Lehrern.
 - h) Zuteilung der Schüler zu den einzelnen Lehrern nach pädagogischen Erwägungen.
 - i) Anordnung vorübergehender Änderungen im Stundenplan aus didaktischen, organisatorischen oder anderen wichtigen Gründen. Die Schüler sind davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
 - j) Verantwortung für regelmäßiges öffentliches Auftreten der Musikschule in der Öffentlichkeit (z.B. Veranstaltungen, Konzerte, Workshops).
 - k) Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen seiner Möglichkeiten (z.B. Informationsblatt, Vorankündigungen, Musikschulzeitung, Sponsorenkontakte).
 - l) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, sonstigen Schulen, Vereinen und Institutionen sowie Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten.
 - m) Erstellung eines Musikschulleitbilds, das insbesondere ein straffes, ökonomisches und hinsichtlich der Ausbildung umfassendes Unterrichtsprogramm enthält.
 - n) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (3) Pflichten des Schulleiters aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 12

Aufgaben der Lehrer

- (1) Der Lehrer hat unter Befolgung des Auftrags des § 3 Abs. 1 für einen zeitgemäßen, den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden, Musikschulunterricht zu sorgen. Dem Lehrer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entsprechend dem Lehrplan, mit Rücksicht auf die Entwicklung des Schülers, Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik, anschauliche und gegenwartsbezogene Gestaltung des Unterrichts, Abzielen

- auf eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsfächer, Motivation und Führung der Schüler zu Selbstständigkeit, Mitarbeit und besten Leistungen.
- b) Sorgfältige Vorbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht.
 - c) Kontaktpflege zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Bedarf Führen von Einzelgesprächen.
 - d) Pünktliche Einhaltung der festgelegten Unterrichtseinheiten; Hinwirken auf einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Musikschule durch die Schüler.
 - e) Erteilung des Unterrichts nach einem zu Beginn der Schuljahres erstellten und vom Schulleiter genehmigten Stundenplan, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung des Schulleiters bedarf.
 - f) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule.
 - g) Mitwirkung an der Gestaltung des Schullebens.
 - h) Bei Bedarf Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für schuleigene Veranstaltungen, Gemeinde- und Regionalveranstaltungen mit seinen Schülern.
 - ji) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jeden Schüler mindestens einmal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
 - j) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülern.
 - k) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen). Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel für seine Schüler (z.B. Zusammenarbeit mit anderen Instrumental-/Gesangsklassen).
 - l) Mitwirkung am kulturellen Leben der Sitzgemeinde/ des Schulerhalters, in Chören, Orchestern sowie Blaskapellen.
- (2) Der Lehrer, der für die Archivierung des Notenmaterials und für die administrative Abwicklung der Vermietung der Instrumente und Verleihung der Noten zuständig ist, wird zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
- (3) Lehrer mit besonderen Verwaltungsaufgaben und ihre Aufgaben werden zu Beginn des Schuljahres für die Dauer eines Schuljahres vom Schulleiter bestimmt.
- (4) Pflichten der Lehrer aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit Elternvereinen, Kindergärten, Regelschulen, Musikorganisationen und anderen musikalischen Einrichtungen

- (1) Eine Zusammenarbeit mit bestehenden Elternvereinen ist anzustreben.
- (2) Die Kontaktpflege mit Kindergärten und Regelschulen in der jeweiligen Gemeinde ist der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule zuzuordnen. Chorbildung und Ensemblebildung mit vorhandenen Musikorganisationen soll gefördert werden.
- (3) Zur Förderung und Verbreitung des musikalischen Verständnisses ist eine Zusammenarbeit mit bereits vorhandenen musikalischen Einrichtungen anzustreben.

§ 14

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieses Musikschulstatuts gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Schulordnung

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Musikschule der Stadtgemeinde Wolkersdorf

Schlossplatz 2

2120 Wolkersdorf i.Wv.

Tel. + Fax: 02245 / 83249

e-mail: musikschule@wolkersdorf.at

§ 2

Unterrichtsbesuch

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht des Lehrers erstreckt sich nur auf die Zeit des Unterrichts.
- (3) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.

§ 4

Unterrichtsmittel

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.
Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer

Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.

- (3) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.

§ 6

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.